

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

108 (11.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 108.

Karlsruhe 11. August.

Fortsetzung der Rede des Staatsr. Nebenius
über die Zehntablösung.

Allein ist es denn so gewiß, daß der Zehnten in unserm Lande ursprünglich die Natur einer Steuer hatte, nicht auf privatrechtlichem Wege entstanden ist? Manche behaupten das gerade Gegentheil, daß er in der Regel als Vergütung einer empfangenen Verleihung stipulirt wurde. Mag eine Verleihung von Grundstücken an Kolonen gegen die Zehntpflicht vom Staate oder einem Privaten geschehen, so ist kein Zweifel, daß diese Entstehungsweise eine privatrechtliche ist. Kein Zweifel auch, daß Beispiele solcher Verleihungen älter sind, als die Kirchzehnten oder fränkischen Zehntgesetze. Ob aber die ältern Zehntrechte unsers Landes sammt und sonders auf diesem Wege entstanden sind, vermesse ich mich nicht zu behaupten. Wüßte ich auch, daß in den römischen Zehntlanden zwischen dem Rhein, dem Main und der Donau alles Land an Ansiedler gegen die Zehntlast vertheilt wurde; so bliebe mir unbekannt, was aus jenen Kolonen geworden, als die Alemannen die römische Herrschaft brachen, mit welchen Lasten die neuen Ansiedler ihre Looße übernahmen, welche Veränderungen die Herrschaft der Franken und die folgenden Jahrhunderte in Besitz und Recht hervorbrachten? Im Ueberblick dessen, was die Einen und Andern aus dürftigen historischen Dokumenten nachzuweisen sich bemühen, ist mir nur so viel klar, daß Gewißheit über den Ursprung der dormalen bestehenden Zehnten im Allgemeinen nicht zu erlangen, im Besondern aber, daß die Beispiele der privatrechtlichen Entstehung sehr häufig sind.

Nicht eine sichere Quelle läßt sich für die Behauptung anführen, daß der Zehnten in unserm Lande zu irgend einer Zeit den frühern zehntfreien Eigenthümern des Bodens als eine Steuer auferlegt worden. Die bekannten Stellen

der fränkischen Gesetze, die es ungewiß lassen, was in Alemannien galt, können sammt und sonders von Zehnten verstanden werden, die der Kolone für den überlassenen Boden also aus privatrechtlichem Grunde schuldig war. Ist es aber erlaubt, Vermuthungen zu äußern, so darf man sich darauf stützen, daß gerade in unserm Lande das Zeugniß der Geschichte für die letzte Entstehungsweise spricht. Was die Römer an Ländereien in eroberten Ländern sich zueigneten, pfl egten sie, wie selbst Beispiele von Italien beurfunden, an Kolonen gegen den Zehnten zu überlassen. Daß diese Weise der Landverleihung in unserem von seinen früheren Bewohnern verlassenen Lande die Regel bildete, darf man aus dem Namen schließen, den die Römersprache unsern Gauen beilegte. Wer später fremdes Eigenthum besaß, und dessen Benutzung durch Kolonen suchte, wählte die übliche, bekannte Form, der Staat — die Kirche — wie der Private. — Die Bestrebungen der Kirche, alle Zehnten als Ausfluß eines allgemeinen kirchlichen Zehntrechts sich anzueignen, hatten bei uns keinen Erfolg. Die Kirche verdankt ihre Zehnten eigenen Güterverleihungen und häufigen Schenkungen von Zehnten, die auf die bezeichnete Weise entstanden waren.

Die alten baierischen Gesetze insbesondere sprechen nur von Zehnten, welchen der Kirche ihre Kolonen und eigenen Leute entrichteten.

Doch verlassen wir das Feld der Wahrscheinlichkeiten; unbezweifelt steht die Thatsache fest, daß der Zehnten von urbarem Lande häufig in der reinen Form des Privatrechts bedungen werde.

Die Finanzverwaltung allein hat seit ohngefähr 25 Jahren für 6 Millionen Gulden Ländereien verkauft, wovon sie sich den Zehntbezug durch den Verkaufsvertrag vorbehalten hat.

Wer den früheren Zustand der Eigenthumsverhältnisse in unserm Lande kennt, wird es glaublich finden, daß wenn auch mancher Zehnten einen andern Ursprung hat, im Laufe der Jahrhunderte jedenfalls ein sehr beträchtlicher Theil der zehnbaren Ländereien auf ganz gleiche Weise aus dem Eigenthum der Zehnberechtigten in den Besitz der Zehnpflichtigen überging. Alle diese Ländereien bilden jetzt eine Masse, und die im Laufe der Zeit verlorenen Rechtstitel ersetzt der verjährte Besitzstand, indem das Zehntrecht, wie andere Privatrechte, rückichtlich der Erwerbung und des Verlustes, den privatrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung unterliegt. Alle solche Transaktionen, alle Uebertragung zehntbarer Ländereien und der Zehntrechte haben unter der Herrschaft von Gesetzen statt gefunden, welche der Last, wie dem Rechte eine privatrechtliche Natur beigelegt, sie dem freien Verkehre übergeben hatten.

Eine Gesetzgebung, welche rückwirkend die rechtlichen Folgen solcher Transaktionen aufhebt, ist eben so ungerecht, als eine neue Vertheilung des Eigenthums seyn würde, die etwa auf die Behauptung gestützt werden wollte, daß eine ursprüngliche Vertheilung der Ländereien vor 1000—2000 Jahren durch Beschlüsse der Volksgemeinde oder durch den Herrscherakt eines Eroberers bewirkt wurde.

Der Urheber der Motion weist uns zur Unterstützung seines Antrags auf England und Frankreich hin. Was gegenwärtig in England zur Beseitigung der Nachteile des Zehntens vorbereitet wird, ist seinen Ansichten nicht günstig; was in Frankreich geschah, ist es weniger, als es Manchem scheinen mag, der nur weiß, daß in diesem Lande der Zehnten ohne Entschädigung aufgehoben wurde.

Ich will mich hier nicht darauf einlassen, Ihnen darzutun, was vielleicht nicht schwer fielen, daß in Frankreich die geschichtliche Entstehung des Zehntens, die Umwandlung, die er erlitten, die Einwirkung der Gesetzgebung eine andere, wie bei uns, die vor der Revolution herrschenden Rechtsansichten von den in Deutschland geltenden wesentlich verschieden waren.

Allein, wenn man uns auf Akte der französischen Gesetzgebung verweist, so fragt man billig nach ihrem Datum. Es ist wahr, die konstituierende Versammlung hat die geistlichen Zehnten durch ein Dekret vom 4. August 1789 aufgehoben, weil sich in der That nach den ältern in Gültigkeit gebliebenen Gesetzen der Zehnten als eine Kirchensteuer betrachten ließ, und in den Händen der Kirche zurückgeblieben, ihre

Natur nicht geändert hatte. Nur als Lehen konnten die eigentlichen Zehnten von Laien besessen werden; die gleichen Abgaben, die als Vergütung für Güterverleihungen sehr häufig waren, trugen einen ganz andern Namen, den Namen von *Champart*, *Agrier*, *Terrag*. Obnerachtet für die inf feudirten Zehnten die Vermuthung der staatsrechtlichen Qualität streiten mochte, wurden sie im Jahr 1789 gleichwohl für ablöslich erklärt, und den Zehntpflichtigen der Abkauf überlassen. Ein nachfolgendes Gesetz vom 22. April 1790 wälzte die Ablösungslast auf die Staatskasse, welche bis zum 25. Aug. 1792 die Ablösungskapitalien bei Domänenverkäufen an Zahlungstatt annahm. Erst dem noch spätern Gesetz vom 25. August 1792 war die Aufhebung der inf feudirten Zehnten in den Händen der Privaten ohne Entschädigung vorbehalten. Aber selbst die Gesetzgebung der Schreckensperiode, das Gesetz vom Juli 1893, gewährte volle Entschädigung, wenigstens allen denjenigen, welche nachwiesen, daß ein inf feudirter Zehnt als ein Entgelt einer Länderverleihung bedungen, kein eigentlicher Zehnte sey, sondern als eine Grundlast (*champart*) nur fälschlich diesen Namen trug.

Wollen Sie eine französische Autorität für die deutschen Zehntrechte, die ausserhalb der Zeit des Schreckens und der Konfiskationen liegt, so finden Sie dieselbe in den Gesetzen, welche in den nordischen Departements die Feudalrechte vernichteten. Mit klaren Worten wird darin ausgesprochen, daß jeder Zehnte privatrechtlicher Natur, nämlich als Preis und Bedingung einer ursprünglichen Güterverleihung, oder das Produkt irgend eines andern privatrechtlichen Geschäftes sey, eine natürliche Vermuthung, welche jedem Bestehenden, dessen Ursprung nicht genau nachgewiesen werden kann, die rechtliche Eigenschaft zugesieht, in welcher es besessen wird. Nicht durch Rechtsverletzung, auf dem ruhigen Wege einer von der Gerechtigkeit geleiteten Reform, wollen wir die unverkennbaren Nachteile des Zehntenrechts entfernen. Wer auch gegen die Gesetze der Vernunft den Nutzen über die Gerechtigkeit setzt, hört doch wenigstens die Stimme der Politik, die ihn ermahnet, die Größe des Nutzens in Erwägung zu ziehen, die schwere Last des Vorwurfs einer Ungerechtigkeit nicht gegen einen kleinen Vortheil einzutauschen. Nun bedenken Sie aber, wie die Größe des gesammten Zehntertrags zusammenschumpft, wenn sie die darauf ruhenden Lasten, die Kirchenbaulichkeiten, Pfarrkompetenzen, die landesherrl. Zehnten, die Zehnten der Stiftungen, Staatsanstalten, Pfar-

reien abziehen, denn für alle diese Beträge müßte auf irgend eine Weise vollständiger Ersatz geleistet werden. Der Rest, der sich in Privathänden befindet, bildet den Gegenstand der Rechtsverletzung. Die Hälfte dieses Betrags, den Besitzern gewaltsam entzogen, würde für die Zehntherren oder ihre Gläubiger ein schmerzlicher Verlust, für einzelne derselben der Ruin ihrer ökonomischen Existenz — für das Ganze dagegen ein unbedeutendes Objekt seyn, gegen dessen Preis der würdigste Zögling der Vortheilslehre den Vorwurf einer Gewaltthat auf sich zu laden, wohl Bedenken trägt. Selbst wenn es unbestritten, wenn es klar erwiesen wäre, nicht nur, daß der Zehnten, wie er gegenwärtig erhoben wird, ursprünglich eine Steuer war, sondern, daß er seine Eigenschaft behalten, daß er, wie der Herr Urheber der Notion sich ausdrückt, zwar von Seite des Zehntherrn rücksichtlich Dritter und insbesondere nach den unmittelbaren Titeln der Erwerbung, rücksichtlich der frühern Vorfahrer im Zehntrecht, ein Privatrecht sey, — von Seiten der Pflichtigen aber ewig dem öffentlichen Recht angehöre, so würde hieraus nur folgen, daß die Gesamtheit und nicht die einzelnen Pflichtigen die Berechtigten für die Aufhebung zu entschädigen hätten; nicht aber, daß die Entschädigung verkümmert werden dürfe. Wer konnte den Zehnten als Steuer einführen? Nur die Staatsgewalt! Die jetzigen Besitzer konnten ihn nur unmittelbar oder mittelbar von der Staatsgewalt erwerben, und sie ist also Gewähr zu leisten schuldig. — Man denke sich z. B. eine Staatsgewalt, welche mit ihren Ständen beschließt, eine Territorialsteuer zu fixiren, und um ein Kapital aufzubringen, zu verkaufen. Sie verkauft auf solche Weise eine jährliche Grundlast von 10 Millionen für 200 Millionen Gulden; die Censiten zahlen ihre Steuern an die Käufer oder ihre Rechtsfolger. Zehn Jahre nachher findet irgend eine Vernunft, daß diese Operation nicht vernünftig gewesen, daß die Steuer nicht fixirt werden durfte, daß diese Steuer gleich anfänglich ungleich aufgelegt, also ungerecht war. Die Vernunft sagt; man erklärt die Aufhebung der Steuer, und bewilligt den Käufern, da sie zwar ein vollkommenes Privatrecht, die steuerpflichtigen Güterbesitzer aber keine privatrechtliche Verbindlichkeit haben, eine halbe Entschädigung, als die mittlere Proportionale von einem vollen Rechte, und gar keinem Rechte. Was soll man von einer solchen Gesetzgebung sagen? Was darf man erst von

ihnen sagen, wenn sie noch dazu einen durch viele Jahrhunderte geheiligten Besitzstand antastet?

Unter welchem Gesichtspunkte, meine hochgeehrten Herren! um nun alles kurz zusammen zu fassen, Sie die Frage über die Entschädigung betrachten wollen, Sie gelangen immer zu demselben Resultate.

Sind die Zehnten ein Entgelt für die Ueberlassung des Bodens, so kann die privatrechtliche Natur, gleichviel, wer der erste Verleiher war, und der Anspruch auf vollständige Entschädigung nicht in Frage stehen; sind sie sammt und sonders ihrem Ursprunge nach erweislich eine Steuer, so haben sie diese Natur im Laufe der Zeit verloren, so wurden sie umgewandelt durch die Macht der Gesetzgebung, die eine gesetzmäßig auferlegte Abgabe in der privatrechtlichen Form einer Reallast, in das Eigentum und in den Verkehr übergehen ließ; wären sie selbst fortdauernd noch von Seiten der Pflichtigen als öffentliche Last zu betrachten, so würde auf den Staat die Entschädigungspflicht zurückfallen; sind sie gemischter Natur und ungewissen Ursprungs, so lasse man ihre Eigenschaft gelten, in der sie befaßt werden, und die das bestehende Gesetz anerkennt; man verzichte darauf, einen auf 1000 — 1600 Jahre zurückgehenden Ursprung noch ausmitteln zu wollen; man frage nicht darnach, denn unser kurzächtiges Auge vermag den Wechsel des Rechts und des Besitzes, den mehr als 30 Generationen erlebt, nicht zu verfolgen; man frage nicht darnach, denn der Gesetzgeber erkennt ja seit mehr als tausend Jahren die Rechtsbeständigkeit jedes Eigentums an, dessen Fehler älter ist, als eine Generation.

Dies habe ich über die rechtliche Seite der Sache zu sagen.

Eine andere Frage ist, ob die Möglichkeit der Zehntabschaffung eine theilweise Uebertragung der Zehntlast, d. i. der Entschädigung, auf die Gesamtheit rechtfertigen kann. Ehe ich die Gründe zur Rechtfertigung einer solchen Maßregel berühre, sey es mir aber erlaubt, den Einfluß zu untersuchen, den sie auf die ökonomischen Verhältnisse der Staatsglieder unter einander auszuüben geeignet ist; denn jede Seite der Sache soll mit gleicher Unparteilichkeit beleuchtet werden. Es ist klar, daß der Theil des Einkommens, den die Zehntpflichtigen gewinnen, aus dem übrigen Vermögen der Staatsbürger aufgebracht werden muß. Es ist klar, daß die Zehntpflichtigen in Folge einer allgemei-

nen Besteuerung zu ihrer Befreiung von der auf ihren Gütern ruhenden Reallast selbst beitragen müssen. Aber diese Last und der Beitrag zur Sammlung der Mittel, welche ihre Hinwegschaffung erfordert, stehen in einem sehr ungleichen Verhältnisse. Der eine gewinnt, der andere verliert, und es ist nicht schwer in wenig allgemeinen Sätzen die gewinnenden und die verlierenden Klassen zu bezeichnen. Die Armen treffe der Zehnte weit härter, als die Reichen, hörten wir den Urheber der Motion behaupten, weil die Abgabe vom rohen Erzeugniß erhoben werde, und die schlechten Ländereien in der Regel sich in den Händen der ärmeren Klassen befänden. Die Theilnahme an dem Loose der Armen ist ein so schönes menschliches Gefühl, daß unter dem Rufe nach einer Hülfe, die man selbst auf Unkosten der Gerechtigkeit verlangt, die Stimme des strengen Rechtes oft ungern vernommen wird. Wenn man aber das Interesse der ärmeren Klassen voranstellt, um für eine beabsichtigte Maßregel, eine desto lebhaftere Theilnahme zu finden; so unterlasse man doch nie, ehe man sich von seinen Gefühlen hinreißen läßt, etwas näher zu untersuchen, ob denn wirklich den Armen geholfen werde.

Wir scheint in dieser Beziehung, der verehrliche Urheber der Motion wenigstens theilweise in einer Täuschung befangen zu seyn. Als verstockte Anhänger des Zehntrechts möchten wohl nur jene bezeichnet zu werden verdienen, die zu der vermöglicheren Klasse der zehntpflichtigen Güterbesitzer gehören, und dennoch ihren eigenen Vortheil verkennend, die Abschaffung nicht eifrig wünschen.

Man braucht wahrhaftig kein großer Kenner der Landwirthschaft zu seyn, um zu wissen, welchen überwiegenden Einfluß auf den Rohertrag die Größe des wirthschaftlichen Betriebskapitals ausübt, und wie der vermögliche Güterbesitzer den größern Reichthum seiner Erndte, die er von seinen neben dem Eigenthum des Armen liegenden Ländereien bezieht, nicht der bessern natürlichen Beschaffenheit des Landes, sondern der Macht seines Kapitals verdankt.

Es bedarf keines künstlichen Kalküls, um zu finden, daß die Vertheilung des Zehntertrags auf Grund-, Häuser- und Gewerbkapitale einen Theil der Last von den vermöglichen Gutsbesitzern auf die ärmeren überwälzt, die neben ihrem Hause nur wenige Grundstücke besitzen, oder nur ihren persönlichen Erwerb versteuern.

Auf solche Weise müssen die minder Vermöglichen, die zahlreiche Klasse der Landleute, die den größten Theil ihres Einkommens ihrer Arbeit verdanken, so wie alle Tagelöhner, die Reichen von der Zehntlast befreien helfen. Aber im Ganzen und Großen hat vielleicht jene Vertheilung eine Ungleichung zu Gunsten der minder fruchtbaren Gegenden des Landes zu Folge! Wenn man dabei an den kostbaren und minder lohnenden Ackerbau in Gebirgsgegenden denkt, so muß man den Gewinn, den der Gebirgsbewohner, als Besizer urbarer Ländereien macht, gegen den Verlust abwägen, den ihm die Besteuerung der Waldungen verursacht.

Allein auch hiervon abgesehen, wird eine Vergleichung der Zehnterträge, die in Waldgegenden oft kaum die Zehntlasten decken, mit den Gütern, Häuser-, persönlichen Verdienst- und Gewerbskapitalien in Gebirgsgegenden und auf dem fruchtbaren ebenen Lande, nachweisen, wie ungleich, — ungleich zum Nachtheil der minder fruchtbaren Gegenden — sich das Verhältniß des Gewinns und Verlusts herausstellt.

Solche Verhältnisse verdienen eine ernste Verathung, in so fern es die Gerechtigkeit nicht ist, die gebietet, daß die große Zahl der Personen, die nicht viel mehr, als die Kraft ihres Armes zu 500 fl. versteuern, die Tagelöhner, die ärmere Klasse der Güterbesitzer, sodann die Waldeigenthümer, der Gewerbsmann und der Häuserbesitzer zur Abschaffung des Zehntens kontribuieren, sondern nur aus Gründen der Politik zu den nützlischen Zwecke der Befreiung des Grundeigenthums von einer nachtheiligen Reallast die Beihülfe der Gesamtheit angesprochen wird.

Ist dieser Anspruch im Allgemeinen auch wohl begründet, so fordern jene Rücksichten, daß die Bewilligung einer Beihülfe aus allgemeinen Mitteln wenigstens das Maas des Nothwendigen nicht überschreite. Ein solcher Anspruch kann lediglich nur darauf beruhen, daß

- 1) das Zehntrecht gemeinschädlich, und
- 2) dessen Hinwegschaffung nur mittelst einer Unterstützung aus Staatsmitteln mit Sicherheit zu erzielen ist.

Indem ich die Frage zu beantworten suche, ob diese beiden Bedingungen vorhanden seyen, ist es mir angenehm, mich von einer andern Seite dem Ziele zu nähern, das der verehrliche Urheber der Motion sich gesteckt hat.

(Fortsetzung folgt.)